

Digitale Lehrangebote und Urheberrecht

Auswirkungen der Reform 2018

OpERA-Tagung Ulm, 3.5.2018

Prof. Dr. jur. Achim Förster, LL.M. (Indiana)

FH·W-S

Hochschule
für angewandte Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt



1. Bisherige Rechtslage
2. Das UrhWissG im Überblick
3. § 60a UrhG: Unterricht und Lehre
4. § 60b UrhG: Unterrichts- und Lehrmedien
5. Konsequenz/Handlungsvorschlag für offene Bildungsmaterialien

Bisherige Rechtslage

§ 51 UrhG
Zitatrecht

§ 53 Abs. 2, 3 UrhG
Vervielfältigung zum eigenen
Gebrauch /
Unterrichtsgebrauch

§ 52a UrhG
öffentliche
Zugänglichmachung für
Unterricht und Forschung



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I ZR 76/12

Verkündet am:
28. November 2013
Führer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

Meilensteine der Psychologie

UrhG § 52a Abs. 1 Nr. 1

- a) Werden von einem Sprachwerk höchstens 12% der Seiten des gesamten Werkes und nicht mehr als 100 Seiten zur Veranschaulichung im Unterricht an einer Hochschule öffentlich zugänglich gemacht, handelt es sich dabei um im Sinne von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG „kleine“ Teile eines Werkes. Bei der Prüfung, ob danach kleine Teile eines Werkes öffentlich zugänglich gemacht worden sind, sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, die keine Leerseiten sind und deren Inhalt überwiegend aus Text besteht.
- b) Das Öffentlich-Zugänglichmachen dient schon dann im Sinne von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG der „Veranschaulichung“ im Unterricht, wenn der Lehrstoff dadurch verständlicher dargestellt und leichter erfassbar wird. Das ist auch dann der Fall, wenn die Lektüre der zugänglich gemachten Texte dazu geeignet ist, den im Unterricht behandelten Lehrstoff zu vertiefen oder zu ergänzen.

BGH GRUR 2014, 549 - Meilensteine der Psychologie

1. **“veröffentlichte kleine Teile eines Werkes”**: max. 12% aller bedruckten Seiten, insg. max. 100 Seiten
2. nur für **“bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern”** → Zugangskontrolle!
3. öffentl. Zugänglichmachung muss **“geboten”** sein:
Kein § 52a UrhG, wenn Rechtsinhaber das Werk selbst zu angemessenen Bedingungen anbietet

Das UrhWissG im Überblick

“Die digitale Lehrmittelfreiheit muss gemeinsam mit den Ländern gestärkt werden. Grundlage hierfür ist ein bildungs- und forschungsfreundliches Urheberrecht und eine umfassende Open-Access-Politik. Schulbücher und Lehrmaterial auch an Hochschulen sollen, soweit möglich, frei zugänglich sein, die Verwendung freier Lizenzen und Formate ausgebaut werden.”

Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode

Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Katharina de la Durantaye

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)*

Vom 1. September 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Schranken des Urheberrechts
durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Unterabschnitt 1

Gesetzlich erlaubte Nutzungen

- § 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
- § 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
- § 45a Behinderte Menschen
- § 46 Sammlungen für den religiösen Gebrauch
- § 47 Schulfunksendungen
- § 48 Öffentliche Reden
- § 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare
- § 50 Berichterstattung über Tagesereignisse
- § 51 Zitate

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

§§ 52a und 52b (weggefallen)

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 53a (weggefallen)

Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den

§§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen

§ 54 Vergütungspflicht

§ 54a Vergütungshöhe

§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs

§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

§ 54d Hinweispflicht

§ 54e Meldepflicht

§ 54f Auskunftspflicht

§ 54g Kontrollbesuch

§ 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen

Unterabschnitt 3

Weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 55 Vervielfältigung durch Sendeunternehmen

§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes

§ 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben

§ 57 Unwesentliches Beiwerk

§ 58 Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken

* Die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

§ 51 UrhG
Zitatrecht

§ 53 Abs. 2, 3 UrhG
Vervielfältigung zum eigenen
Gebrauch /
Unterrichtsgebrauch

§ 52a UrhG
öffentliche
Zugänglichmachung für
Unterricht und Forschung

§ 51 UrhG
Zitatrecht

The diagram consists of five dark blue circles with orange borders, arranged around a central circle. The central circle is the largest and contains the text '§ 60a UrhG Unterricht und Lehre'. To its left is a large circle containing '§ 51 UrhG Zitatrecht'. To its right is another large circle containing '§ 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung'. Above the central circle is a smaller circle containing '§ 60b UrhG Unterrichts- und Lehrmedien'. Below the central circle is a smaller circle containing '§ 60d UrhG Text- und Datamining'.

§ 60a UrhG
Unterricht und Lehre

§ 60c UrhG
Wissenschaftliche
Forschung

§ 60b
UrhG
Unterrichts-
und
Lehrmedien

§ 60d
UrhG
Text- und
Datamining

§ 60a UrhG: Unterricht und Lehre

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

[...]

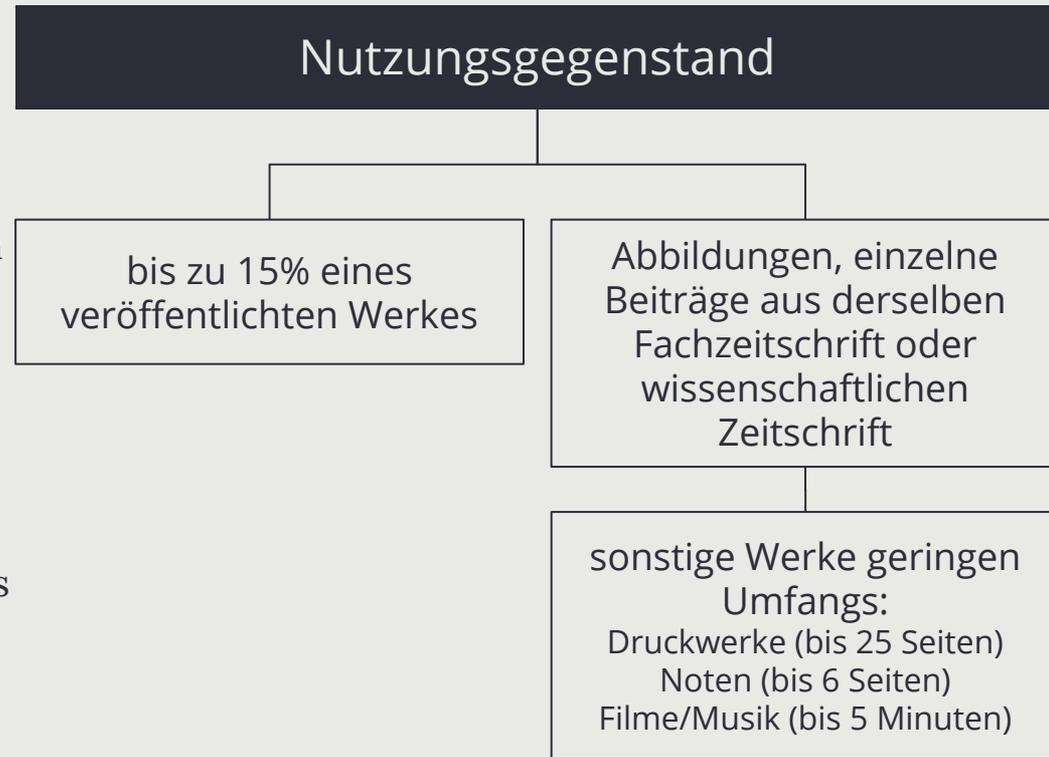
§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes** vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) **Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.**

[...]





Nutzungsgegenstand

bis zu 15% eines
veröffentlichten Werkes

Abbildungen, einzelne
Beiträge aus derselben
Fachzeitschrift oder
wissenschaftlichen
Zeitschrift

ACHTUNG:

**Bereichsausnahme für
allgemeine Zeitungen /
Publikumszeitschriften**

sonstige Werke geringen
Umfangs:
Druckwerke (bis 25 Seiten)
Noten (bis 6 Seiten)
Filme/Musik (bis 5 Minuten)

*“Diese Einschränkung [...] ist so widersinnig wie
skandalös.”*

Schack, ZUM 2017, 802, 804

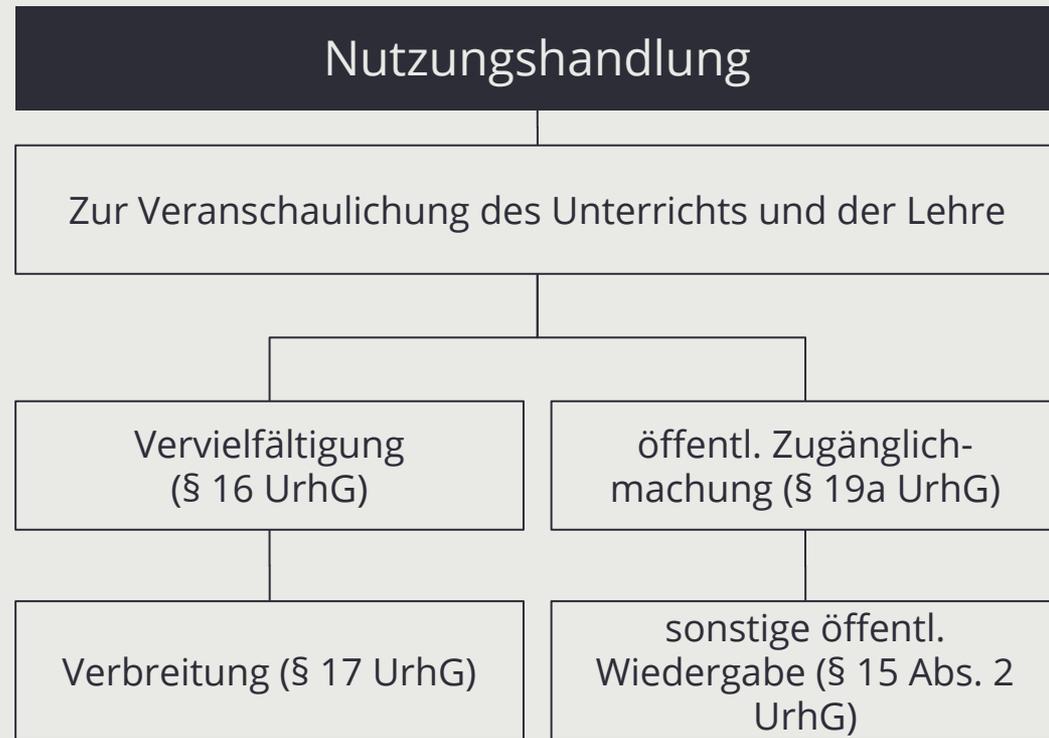
§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur **Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre** an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes **vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden**

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

[...]



Outsourcing zulässig?

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an **Bildungseinrichtungen** dürfen zu **nicht kommerziellen Zwecken** bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

[...]

(4) **Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.**

Nutzungsberechtigte

Bildungseinrichtungen (§ 60a Abs. 4 UrhG)

nicht kommerzieller Zweck



Gebührenfinanzierte Weiterbildungsangebote der Hochschulen?

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. **für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung**
2. **für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie**
3. **für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.**

[...]

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Privilegierte Personen

Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung

Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung

Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

§ 60a Unterricht und Lehre

[...]

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. **Vervielfältigung** durch **Aufnahme auf Bild- oder Tonträger** und **öffentliche Wiedergabe** eines Werkes, **während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird**,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das **ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet**, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, **an Schulen** sowie
3. Vervielfältigung von **grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik**, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

[...]

Ausnahmen

bestimmte Nutzungshandlungen *während* der Wiedergabe der Vorlage

Schulbücher *an Schulen*

Vervielfältigung von Notenblättern

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Auf **Vereinbarungen**, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, **kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen**.

[...]

Keine "Lizenzrecherche" notwendig!

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) ¹Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer **angemessenen Vergütung**. [...]

(3) ¹Eine **pauschale Vergütung** oder eine **repräsentative Stichprobe** der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung **genügt**. [...]

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin.[...]

Pauschalvergütung ausdrücklich zulässig!

§ 60b UrhG: Unterrichts- und Lehrmedien

§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien

(1) Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien dürfen für solche Sammlungen **bis zu 10 Prozent** eines veröffentlichten Werkes **vervielfältigen, verbreiten** und **öffentlich zugänglich machen**.

(2) § 60a Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne dieses Gesetzes sind Sammlungen, die Werke einer **größeren Anzahl von Urhebern vereinigen** und **ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre** an Bildungseinrichtungen (§ 60a) zu **nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind**.

Unterrichts- und Lehrmedien	
max. 10% eines veröffentlichten Werkes	
Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung	
Definition "Unterrichts- und Lehrmedien": § 60b Abs. 3 UrhG	

Konsequenz/Handlungsvorschlag für
offene Bildungsmaterialien

§ 51 UrhG
Zitatrecht

The diagram consists of five dark blue circles with orange borders. A large central circle is labeled '§ 60a UrhG Unterricht und Lehre'. To its left is a circle labeled '§ 51 UrhG Zitatrecht'. To its right are three smaller circles: '§ 60b UrhG Unterrichts- und Lehrmedien' at the top, '§ 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung' in the middle, and '§ 60d UrhG Text- und Datamining' at the bottom.

§ 60a UrhG
Unterricht und Lehre

§ 60b
UrhG
Unterrichts-
und
Lehrmedien

§ 60c UrhG
Wissenschaftlic
he Forschung

§ 60d
UrhG
Text- und
Datamining

§ 51 UrhG
Zitatright

§ 60a UrhG
Unterricht und Lehre

§ 60b
UrhG
Unterrichts-
und
Lehrmedien

§ 60c UrhG
Wissenschaftlic
he Forschung

§ 60d
UrhG
Text- und
Datamining

1. §§ 60a ff. UrhG sind mit offenen Bildungsmaterialien kaum zu vereinbaren
 - Adressatenkreis OER > privilegierte Personen i.S.d. § 60a Abs. 1 UrhG
 - Urheberrechtsschranken erlauben keine “Weiterlizenzierung” durch freie Lizenzen

2. Konsequenz:

- ~~Kein Rückgriff auf §§ 60a ff. UrhG bei der Erstellung und Anwendung von OER~~
- Trennung zwischen OER und §§ 60a ff. UrhG → Weitere Nutzer*innen können sich häufig selbst auf § 60a UrhG berufen

Ausblick

- BGH GRUR 2017, 514 - *Cordoba*
- EuGH Rs. C 161/17 - *NRW-Reckhoff*: Schlussantrag des Generalanwalts v. 25.4.2018
- Relevanz für Mediennutzung im Internet?



Urheberrechts-FAQ Hochschullehre

Dieser Leitfaden bietet eine erste Orientierung bei urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Hochschullehre. Er enthält eine persönliche und unverbindliche Einschätzung des Autors, dient nicht als Rechtsberatung und ersetzt nicht den im Einzelfall erforderlichen konkreten Rat eines Fachmannes. Die Ausführungen in diesem Leitfaden sind zudem als Konzeptpapier und „Work in Progress“ zu verstehen. Anmerkungen, Ergänzungsvorschläge, Korrekturen und Kritik sind daher sehr willkommen und erreichen mich am besten über die E-Mail-Adresse achim.foerster@fhws.de. Eine Zusammenfassung der Kurztantworten finden Sie am Ende des Dokuments.

Stand: 18.11.2017

Hinweis: Diese Version der Urheberrechts-FAQ berücksichtigt bereits die zum 1.3.2018 in Kraft tretenden Änderungen durch das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschaft-Gesetz – **UrhWissG**) vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346). Insbesondere die Ausführungen zu § 60a UrhG stellen daher nicht die aktuelle, sondern die **ab 1.3.2018 geltende Rechtslage** dar.

Inhaltsübersicht:

Allgemeines

Gegenstand, Umfang und Dauer des Urnehberschutzes

- | | |
|---|---|
| 1) Welche geistigen Leistungen sind urheberrechtlich geschützt? | 3 |
| 2) Gibt es Werke, die urheberrechtlich unproblematisch sind? | 4 |
| 3) Gibt es neben dem Urheberrecht noch weitere Schutzrechte, die im Zusammenhang mit der Hochschullehre beachtet werden müssen? | 4 |

Freie Lizenzen, Open-Content

- | | |
|---|---|
| 4) Wie gehe ich mit Medien um, die unter einer sog. „freien Lizenz“ veröffentlicht worden sind? | 5 |
| 5) Wie finde ich Medien, die gemeinfrei sind oder unter einer sog. „freien Lizenz“ stehen? | 6 |

Mediennutzung in der Lehrveranstaltung

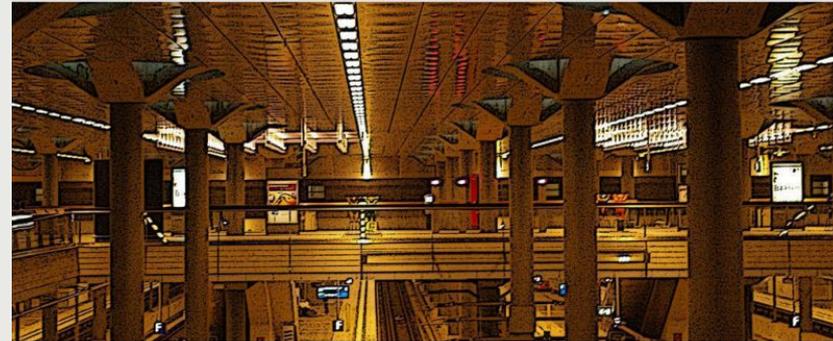
Grundfragen

- | | |
|--|----|
| 6) Sind Hochschulveranstaltungen öffentlich i.S.d. des Urheberrechtsgesetzes? | 7 |
| 7) Darf ich urheberrechtlich geschützte Video- oder Tondateien ohne konkreten Bezug zu Veranstaltungsinhalten abspielen? | 9 |
| 8) Welche Besonderheiten gibt es zu beachten, wenn ich Diagramme, Schaubilder o.ä. aus einem Lehrbuch oder einer Internetquelle übernehmen möchte? | 10 |
| 9) Was muss ich beachten, wenn ich audiovisuelle Medien aus dem Internet (z.B. YouTube) in meiner Veranstaltung einsetzen möchte? | 11 |

Urheberrecht

Eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen
kreativer Tätigkeit

Achim Förster





FH·W-S

Hochschule
für angewandte Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt

Prof. Dr. Achim Förster, LL.M. (Indiana)

Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
Fakultät angewandte Sozialwissenschaften
Münzstraße 12
97070 Würzburg
achim.foerster@fhws.de
